

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 137 (1986)  
**Heft:** 1

**Nachwort:** Schlusswort  
**Autor:** Stüdeli, Rudolf

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schlusswort<sup>1</sup>

Von *Rudolf Stüdeli*

(Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, CH-3013 Bern)

Oxf.: 911

Gerne versuche ich, aufgrund der Referate und der verschiedenen Stellungnahmen am heutigen Morgen durch Herrn Dr. Ernst Krebs, die Ergebnisse unserer Tagung<sup>1</sup> zusammenzufassen. Ich freue mich, einen recht weitgehenden Konsens feststellen zu dürfen. Dieser lässt sich etwa wie folgt umschreiben:

1. Es muss dafür gesorgt werden, gesunden Wald gesund zu erhalten und alles zu tun, um kranken Wald wieder gesunden zu lassen.  
Es braucht dafür zweifellos vermehrter Mittel der öffentlichen Hand; eine rasche und wirksame Herabsetzung der Luftverschmutzung durch geeignete Massnahmen erscheint aber als ebenso unerlässlich.
2. Der Grundsatz der Walderhaltung gemäss Art. 31 BG betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 (= FPolG) muss bei einer Revision dieses Gesetzes beibehalten werden.
3. Aber es sollte durch eine Revision des FPolG oder der VVO dazu dafür gesorgt werden, dass Wald, der nach 1985 neu entsteht, nicht weiterhin von Gesetzes wegen dem strengen Waldschutz untersteht. Ob dies durch eine Waldrandlinie, durch eine längerfristige Tragweite von Waldfeststellungsverfügungen oder dort, wo es als unerlässlich erscheinen mag, durch einen Waldkataster geschieht, kann heute offengelassen werden.
4. Bei der Revision des FPolG ist wohl auch zu prüfen ob für Ersatzaufforstungen eine flexiblere Regelung getroffen werden kann, die den Anliegen der Vertreter der Landwirtschaft entgegenkommt.
5. Ein weiterer Waldstrassenbau, der am richtigen Ort mit Mass und unter genügender Rücksichtnahme auf die Auswirkungen auf andere Belange erfolgt, ist zu bejahen.
6. Siedlungen sollen — Art. 3 Abs. 3 lit. e RPG gemäss — viel Grünflächen und Bäume enthalten. Aber der Baumschutz soll — wenn überhaupt — nur zurückhaltend reglementiert werden, da sich zu strenge, bindende Vorschriften nachteilig auswirken dürften.

<sup>1</sup> Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.